

## Merkblatt

### Verabreichung von Medikamenten in Einrichtungen der Elbkinder

#### I. Vorbemerkung

Die Verabreichung von Medikamenten gehört zu den Leistungen, die die Mitarbeitenden der **Elbkinder** erbringen. Vorausgesetzt wird, dass diese Maßnahme notwendigerweise in der Einrichtung durchgeführt werden muss und für das Kind nicht mit gesundheitlichen Risiken verbunden ist.

#### II. Verabreichung von Medikamenten

Die Verabreichung von Medikamenten an Kinder darf nur und erst dann erfolgen, wenn eine schriftliche Erklärung ([GBS V 008](#)) der Sorgeberechtigten vollständig ausgefüllt vorliegt. Aus dieser Erklärung muss der Name des Medikaments, die Dosierung und die Form, Häufigkeit und Dauer der Verabreichung hervorgehen. In besonderen Fällen kann auch eine Erklärung des behandelnden Arztes eingeholt werden ([GBS V 008 b](#)). Diese Erklärung ist im GBS/ GTS-Leitungsbüro aufzubewahren. Ihr Inhalt muss den MitarbeiterInnen, die das Kind betreuen, bekannt sein. Es muss sichergestellt werden, dass auch Vertretungskräfte entsprechend informiert werden.

Die Verabreichung von Medikamenten in Einrichtungen der **Elbkinder** ist nicht unter den Bedingungen möglich, die z.B. in einem Krankenhaus gegeben sind. Vor Beantragung der Verabreichung von Medikamenten durch die Eltern sind diese von der GBS/GTS-Leitung bzw. der zuständigen Erziehungskraft darüber aufzuklären, unter welchen Bedingungen eine Verabreichung von Medikamenten in der jeweiligen Einrichtung möglich ist und dass Risiken von Seiten der Elbkinder nicht ausgeschlossen werden können.

In jeder Gruppe ist eine Liste zu führen, aus der hervorgeht, welches Kind wann welche Medikamente nehmen muss.

Diese Liste ist an einem für die MitarbeiterInnen gut einsehbaren Ort aufzuhängen. Damit Vertretungskräfte wissen, welches Kind welches Medikament erhalten soll, ist zusätzlich für Kinder mit Dauermedikation bzw. bei besonderen Risiken ein Bild des Kindes mit Namensangabe aufzuhängen. Ggf. ist hierzu zu vermerken, wie erste Hilfe im Notfall zu leisten ist.

Es ist darauf zu achten, dass die Liste sowie der Aushang mit den Bildern nur von den MitarbeiterInnen eingesehen werden kann.

Um Kinder vor einem Missbrauch von Medikamenten zu schützen, sind die Medikamente an einem für Kinder nicht zugänglichen Ort verschlossen und übersichtlich geordnet aufzubewahren. Eine entsprechende Kennzeichnung durch ein grünes Kreuz ist vorzunehmen. Erforderlichenfalls sind Medikamente im Kühlschrank für Kinder nicht zugänglich aufzubewahren.

Auf das Haltbarkeitsdatum der Medikamente ist zu achten.

Es dürfen nur Medikamente in der Originalverpackung und mit der Packungsbeilage versehen entgegengenommen werden.

Der Name des Kindes und die Dosierung des Medikaments müssen auf der Medikamentenpackung, -flasche etc. vermerkt sein, sowie das Öffnungsdatum. Hilfsmittel zur Dosierung wie Messlöffel sind bei den Medikamenten zu verwahren.

Vor Aufnahme eines Kindes mit medizinischen Besonderheiten, wie z. B. Diabetes, PEG Sonde oder ausgeprägten Allergien (wie gegen Nüsse, Fisch, Kuhmilcheiweiß, Hühnereiweiß, auch mit der Gefahr eines anaphylaktischen Schocks), ist eine Abstimmung mit den GBS-Fachberatern der **Elbkinder** herbeizuführen. In diesen Fällen **muss** eine Einweisung der ErzieherInnen vorab erfolgen. Ist eine weitergehende medizinische Versorgung von Kindern erforderlich, muss das Kind von entsprechend ausgebildetem Fachpersonal in der GBS/ GTS versorgt werden. Dieses kann entweder in der GBS/ GTS angestellt sein oder durch einen externen Pflegedienst gestellt werden. Wird eine dieser Maßnahmen bei einem bereits betreuten Kind festgestellt, ist analog zu verfahren.

Inwieweit eine medikamentöse Versorgung von Kindern z.B. auf Gruppenreisen gewährleistet werden kann, ist rechtzeitig mit den Eltern und ggf. den behandelnden Ärzten abzuklären.

Bei Bedarf kann eine Dokumentation der Medikamentengabe erfolgen. Als Vordruck ([GBS V 008 c](#)) steht ein Jahresplan über den Nachweis der Verabreichung von Medikamenten zur Verfügung.